

VITA LEBENSVERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Mythenquai 10, 8022 Zürich  
Telefon: 051 36 00 11

Direktion  
Dr. H. Meyer

Zürich, 18. Oktober 1971

Herrn Jean-Daniel Ducommun  
Präsident der Schweizerischen  
Gesellschaft für Versicherungsrecht  
Schädrütistrasse 35  
6000 Luzern

Lieber Herr Präsident,

Ich beziehe mich auf unsere telephonische Unterredung vom 7.10.1971 und gestatte mir, Ihnen folgendes mitzuteilen:

- Arbeitsgruppe "Kollektive Personenversicherung" der Schweiz. Gesellschaft für Versicherungsrecht.

Herr Prof. Dr. M. Keller hat mir am 7.10.1971 einen Besuch gemacht und mir erklärt, dass er wegen seiner starken Arbeitsbelastung nicht dazu komme, den Schlussbericht der von ihm präsierten Arbeitsgruppe zu verfassen. Die Unterlagen hiezu, nämlich Protokolle von Arbeitssitzungen und von Sitzungen von zwei Untergruppen, sowie verschiedene Berichte, hätte er systematisch zusammengestellt. Die Zusammenfassung dieser Materialien zu einem konzisen Schlussbericht würde einen Arbeitsaufwand von etwa 4 - 10 Tagen ausmachen.

Herr Prof. Keller bat mich an seiner Stelle diesen Schlussbericht zu verfassen, da ich ja seinerzeit bei der Konstituierung der Arbeitsgruppe mitgewirkt hätte und über die Rechtsfragen von der Praxis her orientiert sei. Als weiteren möglichen Verfasser des Schlussberichtes nannte Herr Prof. Keller noch Herrn Fürsprecher P. Schenker.

Obschon Herr Schenker und ich von der Notwendigkeit der Erstellung eines Schlussberichtes überzeugt sind, und wir beide diese Aufgabe auch als zeitlich dringlich betrachten, muss ich Ihnen leider nach Rücksprache mit Herrn Generaldirektor P. Brechtbühl mitteilen, dass weder Herr Schenker noch ich diesen Auftrag übernehmen können. Die VITA ist nicht nur Präsidialgesellschaft der Vereinigung Schweizerischer Lebensversicherungs-Gesellschaften sondern einzelne unserer Herren wirken bereits sehr aktiv in verschiedenen Kommissionen mit. Ich selber bin Präsident der Kommission für Steuerfragen und werde durch diese Tätigkeit stark beansprucht. Herr Schenker hat nun einen arbeitsaufwendigen Auftrag zu erfüllen im Zusammenhang mit einer Einführung eines neuen EDP-Konzeptes und soll anschliessend eine grössere Abteilung übernehmen.

Es tut mir leid, dass ich Ihnen und Herrn Prof. Keller keinen positiven Bescheid geben kann.

- Studiengruppe: Durchführung des Obligatoriums der 2. Säule unseres Vorsorgekonzeptes.

Ich danke Ihnen für die ehrenvolle Anfrage, ob ich anstelle der verhinderten Professoren diese Arbeitsgruppe konstituieren und leiten wolle.

Nach meiner persönlichen Meinung müssen diese Studien sehr rasch durchgeführt werden, um in der kommenden Gesetzgebung Berücksichtigung zu finden. Da es sich um ein sehr weites Gebiet handelt und in verschiedenem Neuland besritten werden muss, wird diese Studiengruppe eine riesige Arbeit zu bewältigen haben. Leider muss ich Ihnen auf Ihre Anfrage nun mitteilen, dass ich aus beruflichen Gründen die Leitung dieser Arbeitsgruppe nicht übernehmen kann.

Nachdem am 28.10.1971 eine grössere Gruppe von Lebensversicherern in Lausanne zusammenkommt, werde ich indessen gerne dort sondieren, ob geeignete Herren anderer Gesellschaften freigestellt werden könnten, um die zwei Aufgaben zu übernehmen. Da ich von der Bedeutung und Wichtigkeit der erwähnten beiden Studiengruppen persönlich überzeugt bin, werde ich mich nach meinen Kräften dafür einsetzen, dass Ihnen doch geeignete Herren aus unsern Kreisen vorgeschlagen werden können.

Ich erlaube mir, von diesem Schreiben eine Kopie zuzustellen an Herrn Prof. Dr. M. Keller.

Mit freundlichen Grüßen



VITA LEBENSVERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Mythenquai 10, 8022 Zürich  
Telefon: 051 36 00 11

Direktion  
Dr. H. Meyer

Zürich, 15. November 1971

Herrn Dr. J.D. Ducommun  
Präsident der Schweizerischen  
Gesellschaft für Versicherungsrecht  
Schädrütistrasse 35

6000 Luzern

Lieber Herr Präsident,

Anlässlich des Insurance Dinner vom 11. November 1971 konnte ich sowohl mit Herrn Dr. Th. Schaetzle, Direktor der Limmat Versicherungs-Gesellschaft, wie auch mit seinem Mitarbeiter, Herrn Dr. H.R. Schwarzenbach, über Probleme der 2. Säule und der Kollektivversicherung sprechen. Ich habe den Herren von den Nöten der Kommission des Herrn Prof. Dr. M. Keller berichtet. Herr Dr. Schwarzenbach wäre nicht abgeneigt, den Schlussbericht zu redigieren. Nach meiner Auffassung wäre Herr Dr. Schwarzenbach zu dieser Arbeit qualifiziert. Er hat nämlich ziemlich regelmässig an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilgenommen und hat nun einen Lehrauftrag an der Universität Zürich, was für seine wissenschaftliche Qualifikation sprechen dürfte.

Ich möchte es Ihnen überlassen, diese Anregung weiter zu leiten an Herrn Prof. Dr. M. Keller.

Mit freundlichen Grüßen



Herrn  
Bundesrichter Jean-Daniel D u c o m m u n  
Präsident der Schweizerischen Gesellschaft  
für Versicherungsrecht  
6000 L u z e r n  
=====

Sehr geehrter Herr Bundesrichter,

In der Sitzung der Arbeitsgruppe "Kollektive Personenversicherung" vom 29.12.70, an der ich nicht teilnehmen konnte, wurde ein Schema für den Aufbau des Schlussberichtes beschlossen; ferner wurden verschiedene Mitglieder der Arbeitsgruppe beauftragt, zu den einzelnen Versicherungsarten Berichte zu erstatten, und es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass ich eine Synthese aus diesen Teilberichten erarbeite. Da ich jedoch erst zu Beginn des Sommersemesters 1971 in Besitze sämtlicher Einzelberichte war und für mich während des Semesters jede grössere ausserberufliche Tätigkeit ausgeschlossen ist, musste ich die Arbeit bis zum Beginn der Sommersemesterferien aufschieben. Diese musste ich dann aber vor allem für die Durchsicht und Begutachtung zahlreicher Dissertationen verwenden. Schliesslich musste ich im Herbst 1971 einsehen, dass ich auch fürderhin nicht imstande sein würde, bei der Abfassung des Schlussberichtes die Hauptlast zu tragen. Herr Dr. Meyer von der "Vita", an den ich mich wandte, erklärte sich gerne bereit, einen Redaktor zu suchen, und ich versprach meinerseits, bei der Verfassung des Schlussberichtes, für den ich die Unterlagen bereits zusammengetragen und geordnet hatte, mitzuwirken.

Seither hat mich Herr Dr. Meyer verschiedentlich über den Misserfolg seiner Bemühungen orientiert. Nun habe ich neuestens von ihm erfahren, dass Herr Dr. Schwarzenbach sich bereit erklärt habe, sich dieser Aufgabe zu unter-

ziehen. Wie mir aber Herr Dr. Schwarzenbach soeben mitgeteilt hat, ist er wegen seiner starken beruflichen Inanspruchnahme nicht in der Lage, einen umfassenden Bericht zu schreiben. Er bedauert dies persönlich ausserordentlich, angesichts der intensiven und auch erfolgreichen Bemühungen der Arbeitsgruppe. In der Tat haben zahlreiche Mitarbeiter der Arbeitsgruppe soviel Zeit und Mühe investiert, dass eine kurze Zusammenfassung nicht die adäquate Form des Schlussberichtes wäre. Allein ich kann nicht verstehen, weshalb nicht eine einzige der in Frage kommenden Versicherungsgesellschaften imstande sein sollte, einen einzigen Juristen kurze Zeit für diese Aufgabe freizustellen. Dies erscheint umsoweniger verständlich, als man mir von Anfang an eine massgebliche Unterstützung bei der Erstattung des Schlussberichtes zugesichert hatte. Im übrigen sind die Beweggründe, aus denen meine Bestellung zum Präsidenten dieser Arbeitsgruppe erfolgte, insbesondere meine neutrale Stellung gegenüber den sich widerstrebenden Interessen, im Hinblick auf die in Frage stehende Aufgabe - Darstellung der erarbeiteten Lösungen - bedeutungslos.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Bundesrichter, meine Aufgabe als Präsident der Arbeitsgruppe "Kollektive Personenversicherung" als abgeschlossen zu betrachten und in diesem Sinne den Vorstand der Gesellschaft zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen und

mit vorzüglicher Hochachtung

*Max Keller*

Prof. Dr. iur. Max Keller  
Rietstrasse 41  
8703 Erlenbach

Kopien an:

Herrn Dr. Meyer  
Herrn Dr. Schwarzenbach  
Herrn lic.iur. Niklaus Appenzeller

Beilage:

Spesenrechnung

Monsieur le professeur  
Max K e l l e r  
docteur en droit  
Rietstrasse 41  
8703 E r l e n b a c h

---

6006 Lucerne, le 28 avril 1972  
Adligenswilerstrasse 24

Monsieur le Professeur,

Le comité de la Société suisse de droit des assurances, réuni avant-hier, a pris connaissance avec regret de votre lettre du 24 mars 1972. Il ne peut malheureusement qu'enregistrer votre décision de tenir pour terminée votre charge de président du groupe de travail sur "L'assurance collective de personnes".

Lorsque nous avons appris, l'automne dernier, l'impossibilité dans laquelle vous vous trouviez de rédiger le rapport final de ce groupe, nous avons recherché une personne apte à mener ce travail à chef. Malgré les efforts déployés, notamment par Monsieur Heinz Meyer, les recherches ont été longues. Car, si les compagnies d'assurances disposent certes de juristes, ceux-ci sont fortement engagés non seulement par leur travail professionnel au sens strict, mais aussi par des tâches générales sans cesse renouvelées. C'est ainsi que les problèmes soulevés par l'introduction prévue de mesures obligatoires de prévoyance professionnelle pour les cas de vieillesse, invalidité et décès ont acquis brusquement une acuité telle, que leur étude devait mobiliser de nombreuses forces. Et cette étude devait être menée en priorité, la situation nouvelle rendant pour une part périmées les questions traitées au sein du groupe que vous aviez dirigé.

Nous avons enfin pu trouver en Monsieur Hans Rudolf Schwarzenbach la personne qualifiée que nous recherchions et qui, nonobstant sa collaboration au sein du nouveau groupe de travail également, a accepté la charge proposée. Il ne saurait toutefois plus s'agir d'un rapport détaillé, qui aurait perdu une part de son actualité, mais d'une brève synthèse renvoyant aux rapports - joints - des sous-groupes et permettant ainsi de ne rien perdre du bénéfice des travaux précieux effectués par chacun de ces sous-groupes. Rien ne demeurera donc ignoré des connaissances acquises.

Nous espérons vivement que nous pourrons à nouveau avoir recours à votre autorité, lorsque d'autres problèmes exigeront des études approfondies. Pour vous dédommager des frais et faux-frais que vous avez encourus durant votre présidence du groupe de travail, nous nous permettrons de vous faire parvenir très prochainement un montant de 1'000 francs.

Veillez agréer, Monsieur le ~~Président~~, l'expression de nos sentiments très distingués.

Au nom du comité de la  
SOCIETE SUISSE DE DROIT DES ASSURANCES

Le président :

(J.-D. Ducommun)

*Bronck*

13. Juni 1972 / Dca

Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht  
Arbeitsgruppe "Kollektive Personenversicherung"

---

Stand der Arbeiten im Sommer 1972

Berichterstatter: Dr. H.R. Schwarzenbach, Erlenbach ZH

I. Auftrag an die Arbeitsgruppe

Die Schweizerische Gesellschaft für Versicherungsrecht erteilte im Sommer 1969 der Arbeitsgruppe den Auftrag, das Verhältnis zwischen dem Versicherungsträger, dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen in der kollektiven Personenversicherung zu untersuchen. Dieser Auftrag geht auf einen Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft vom Sommer 1968 zurück.

Damals hielt Herr Dr. Hans Berger, Genf, ein Referat mit dem Titel "Die privatrechtliche kollektive Personenversicherung, insbesondere die kollektive Lebensversicherung, und ihre Aufgabe im System der schweizerischen Sozialvorsorge" (SVZ 1969/70 Nr. 2 S. 33 f.), und Herr Dr. Beat Weber, Luzern, ein Referat mit dem

*Titel "Die Kollektivversicherung bei anerkannten Krankenkassen" (SZS 1968 S. 186 f.)*

II. Vorgehen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe stand unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Max Keller, Zollikon. An den 12, meist ganztägigen Sitzungen nahmen Spezialisten aus folgenden Gebieten der Kollektiven Personenversicherung teil:

- Unfallversicherung
- Krankenversicherung
- Lebensversicherung

wobei wir jeweils unterschieden zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern sowie dem VAG unterstellten und nicht unterstellten Versicherungsträgern.

Aus der Analyse der einzelnen Dreiecksverhältnisse wurde die Synthese im Schlussbericht gewonnen:

- Rechtsgrundlagen, Entstehung und Beendigung des Dreiecksverhältnisses
- Rechte und Pflichten der Beteiligten
- Die Subjekte der Rechtsverhältnisse
- Die Zulässigkeit von Bedingungen, Verrechnung, Abtretung, Verpfändung usw.
- Die Anspruchskonkurrenz bzw. Anspruchskumulation
- Zwangsvollstreckung
- Aufsicht, Rechtsschutz und Haftungsfragen

### III. Stand der Arbeiten

Die Teilberichte aus den einzelnen Gebieten der Kollektiven Personenversicherung sind fertig redigiert. Der Schlussbericht wird dem Vorstand der Gesellschaft bis zu den Sommerferien dieses Jahres zugehen.

Es bleibt mir der Dank an die Herren, die mitgearbeitet haben. Es hat sich dabei gezeigt, dass kaum einer den Ueberblick über das ganze Rechtsgebiet besitzt. Deshalb glaube ich, dass dem erarbeiteten "Allgemeinen Teil" des Rechts der Kollektiven Personenversicherung "de lege lata" wie "de lege ferenda" Bedeutung zukommen wird.

Dr. iur. H. R. Schwarzenbach-Hanhart

Lerchenbergstrasse 55  
8703 Erlenbach

c/o Limmat Versicherungs-Gesellschaft  
Postfach 8027 Zürich

Erlenbach, 19. Juni 1973.

Herrn

Bundesrichter J.D. Ducommun

Eidg. Versicherungsgericht


6000 Luzern

Arbeitsgruppe "Kollektive Personenversicherung"

Sehr geehrter Herr Bundesrichter,

Ich freue mich, Ihnen endlich den rudimentären Schlussbericht in der Form eines Arbeitspapiers zu unterbreiten. Wesentliches scheinen mir eher die Berichte der Untergruppen zu enthalten, die Bestandteil des Schlussberichtes sind.

Mit freundlichen Grüßen



Beilage:

Arbeitspapier der

Arbeitsgruppe "Kollektive Personenversicherung"

im Doppel